UMWELTRECHT AKTUELL.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht

AUSGABE 7/2018

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.in Dr.in Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!
Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.
In dieser Ausgabe beenden wir unsere **Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“**.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at .

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre
Univ.-Prof.in Dr.in Erika M. Wagner
für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften iS einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und wirksame, zuverlässige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen 2
SDG 17: Mittel zu Umsetzung und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung stärken 4
Aktuelles zum Nachbarrecht – Neue Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Kinderfesten 5
Energieeffiziente Maßnahmen des Mieters 9
Internationales Diplomand/Innen- und Dissertand/Innen-Seminar im Nationalpark Tschechische Schweiz zum Thema „Umsetzung der SDGs im europäischen, tschechischen und österreichischen Umweltrecht“ 11
Neuerscheinung: Lehrbuch Einführung in das Naturgefahrenrecht 16

SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften iS einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und wirksame, zuverlässige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Überblick

Ziel des SDG 16 ist es, bis 2030 friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.[1]

Zur Erreichung dieser Vorgaben wurde ein umfangreiches Maßnahmenprogramm ausgearbeitet. Von der Verringerung aller Formen der Gewalt, dem Schutz von Kindern gegen Missbrauch, Ausbeutung, Gewaltanwendung oder Folter, der Beendigung des Kinderhandels über die Reduktion und Bekämpfung der organisierten Kriminalität bis hin zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährleitung des gleichberechtigten Zugangs zu rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen, sowie dem Schutz der Grundfreiheiten spannt sich hier der Bogen an Forderungen, die einen Beitrag im Rahmen der Umsetzung dieser Zielvorgaben leisten sollen. Darüber hinaus soll zur Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität und Gewalt – insb in Entwicklungsländern - die internationale Zusammenarbeit gestärkt und ausgebaut werden.[2] Das SDG 16 umfasst somit einen großen Aufgabenbereich.

Österreich

Der österreichische OSZE-Vorsitz 2017 stellte einmal mehr die Themen Friedensförderung und Konfliktprävention in Krisenregionen – beides zentrale Kernthemen dieses SDG – in den Vordergrund.

Österreich leistet seinen Beitrag zur Realisierung dieses SDGs ua durch folgende Maßnahmen:

- Österreichisches Engagement bei friedenserhaltenden Missionen der Vereinten Nationen, der EU, der OSZE und der NATO.
- Erhöhung des Auslandskatastrophenfonds (AKF), um verstärkt humanitäre Hilfestellung in Krisenregionen (zB Ostukraine, Herkunftsländer irregulärer Migration) leisten zu können.
- Engagement im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von konventionellen und Massenvernichtungswaffen
- Auch die Förderung der Demokratie und der Schutz der Menschenrechte sind zentrale Anliegen der österreichischen Außenpolitik. So unterstützt bspw die zu diesem Zwecke etablierte Austrian Development Agency (ADA) Entwicklungsländer dabei, Menschenrechte zu verwirklichen und eine lebendige Zivilgesellschaft zu fördern.[3]

Die Umsetzung des SDG 16 erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), aber auch durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV).

Umsetzung am IUR

Rechtsstaatlichkeit und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Gerichten spielen auch im Umweltverfahren eine zentrale Rolle, da in umweltrechtlichen Konfliktsituationen die unterschiedlichsten Interessen gegeben sein können. Von ökologischen über wirtschaftliche Interessen bis zu Individualinteressen, welche häufig in Widerspruch zueinander geraten. Solche umweltrechtlichen Konfliktsituationen müssen unter Gewährleistung der grundrechtlichen Position aller Beteiligten gelöst werden. Der Rechtsschutz Betroffener im Umweltverfahren ist daher seit jeher zentrales Forschungsthema am IUR. Jüngst steht aufgrund der EuGH-Rspr[4] die dringende Umsetzung der Aarhus-Konvention (Über-

[1] *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf (Abfrage: 26.3.2018).

[2] *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf (Abfrage: 26.3.2018).

[3] Näheres dazu sh *BKA*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724; (Abfrage: 26.3.2018).

[4] So etwa EuGH 8.3.2011, C-240/09 (*Slowakischer Braunbär*); EuGH 12.5.2011, C-115/09 (*Trianel*).

einkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) im österreichischen Recht an, die weitgehende Partizipation und Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit, den Einzelnen und NGOs enthält. Das Institut für Umweltrecht hat dazu eine Studie erstellt und einen Gesetzesvorschlag für die Umsetzung vorgestellt.[5]

Claudia Jandl

[5] *Wagner/Bergthaler/Fasching*, Umsetzung der Aarhus-Konvention in Umweltverfahren (2018).

SDG 17: Mittel zu Umsetzung und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung stärken

Überblick

Im Rahmen des SDG 17 steht die Umsetzung aller vorangegangenen Zielvorgaben zur Stärkung der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Zur Sicherstellung dieses Ziels enthält dieses SDG ua folgende Forderungen in den Bereichen Finanzierung, Technologie, Handel und Gesellschaft:
Im Rahmen der Finanzierung geht es ua um die Sicherstellung der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Mittel und die Schaffung neuer Investitionsförderungssysteme zur Unterstützung der Entwicklungsländer. Weiters soll ein universales, regelgestütztes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der WHO gefördert und ein globaler Mechanismus für Technologieförderungen geschaffen werden. Dabei kommt vor allem auch der Entwicklung und der Verbreitung umweltverträglicher Technologien insb an die Entwicklungsländer besondere Bedeutung zu.[1]

Österreich

2015 stellte Österreich einen Betrag von € 1.193,15 Mio an öffentlicher Entwicklungshilfe zur Verfügung. Darüber hinaus werden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ua Beiträge zu speziellen Trust Funds, die sich auf die Sektoren Wasser, erneuerbare Energie und Urbanisierung konzentrieren geleistet, um nur einige der finanziellen Hilfsleistungen Österreichs beispielhaft hervorzuheben.
Im Bereich der Technologie setzt man auf Hochschulpartnerschaften. Das strategische Hochschulkooperationsprogramm[2] fördert Kooperationen zwischen österreichischen Hochschulen, universitären und wissenschaftlichen Einrichtungen in 16 aktuellen und ehemaligen Schwerpunktländern und Schwerpunktregionen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel die Qualität der Lehre und Forschung an den beteiligten Hochschulen zu steigern und den wissenschaftlichen Dialog national sowie international zu forcieren.
Und auch in den Bereichen Handel und Wirtschaft wird in Österreich zunehmend auf Nachhaltigkeit gesetzt. So wurden seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) entsprechende Maßnahmenprogramme erarbeitet, deren Umsetzung einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas darstellt. Angestrebt wird dabei ua den Exportanteil von Entwicklungsländern zu erhöhen, die Bildung bilateraler Arbeitsgruppen für Umwelttechnologien, der Aufbau friedlicher Gesellschaften durch interkulturellen Dialog, sowie die verstärkte Zusammenarbeit der Länder zur Förderung der nachhaltigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung.[3]
Fakt ist aber: Entwicklungspolitik ist eine gesamtheitliche Aufgabe mit verschiedensten Akteuren in den einzelnen Fachdisziplinen: von der Finanz- und Wirtschaftspolitik über die Umwelt- und Außenpolitik bis hin zur Bildungspolitik. Aber auch der Beitrag der Sozialpartner und der österreichischen Wirtschaft wird zur Zielerreichung unabdingbar sein.[4]
Österreich steht damit vor einer neuen großen Herausforderung, welche mittels entsprechender Partnerschaften sowohl auf nationaler als auch auf globaler Ebene erzielt werden können.

Umsetzung am IUR

Das Institut für Umweltrecht war im Rahmen von Kooperationen seit jeher bestrebt, zur Verbesserung der Umweltsituation in osteuropäischen Ländern beizutragen. Insbesondere durch einen regen Wissenschaftstransfer und Diskurs mit Partnerländern leistet unser Institut einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung. In internationalen Konferenzen findet ein regelmäßiger wissenschaftlicher Diskurs diesbezüglich statt, sodass sich ein weltweit agierendes Wissenschaftsnetz entwickelt. Das IUR ist auch Mitglied des IUCN.[5]

Claudia Jandl

---

[1] *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf (Abfrage: 26.3.2018).

[2] Austrian Partnership Programme in Higher Education and Research for Development (APPEAR).

[3] Näheres dazu sh *BKA*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724; (Abfrage: 26.3.2018).

[4] Vgl Entwicklungszusammenarbeitsgesetz 2002 (EZA-G); BGBl I 2002/49.

[5] International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (sog Weltnaturschutzunion).

AKTUELLES ZUM NACHBARRECHT – NEUE RECHTSPRECHUNG ZUR ZULÄSSIGKEIT VON KINDERFESTEN

1. Einführung

Erst kürzlich beschäftigte ein Fall zur Zulässigkeit von Kinderfesten in unmittelbarer Nachbarschaft den OGH. Diese Entscheidung bedarf einer genaueren Betrachtung, nicht zuletzt auch deshalb, da sich Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in *Erika Wagner*, Vorständin des Instituts für Umweltrecht, in jüngster Vergangenheit bereits mehrfach intensiv mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Kinderlärm in Österreich auseinandergesetzt hat.[1] Der vorliegende Beitrag gewährt einen Einblick in die Problematik.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 364 Abs 2 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstücks dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen (ua) durch Geräusch insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitungen sind ohne besonderen Rechtsgrund unter allen Umständen unzulässig.

Die Grenze zulässiger Einwirkung ist demnach durch die Ortsüblichkeit der Störung einerseits und die ortsübliche Benützung des Grundstücks, die durch den Eingriff nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf, andererseits gegeben. Da diese beiden Kriterien kumulativ vorliegen müssen, sind selbst übermäßige Immissionen zu dulden, wenn sie die ortsübliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigen, aber auch dann, wenn sie das ortsübliche Maß nicht übersteigen, obwohl die ortsübliche Nutzung des Grundstücks durch sie wesentlich beeinträchtigt wird.[2]

Bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung der Liegenschaft der Kl vorliegt, ist nicht auf die besondere Empfindlichkeit der betroffenen Person, sondern auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen in der Lage des Beeinträchtigten abzustellen.[3] Der nach dem Nachbarrecht gebotene sozialrelevante Interessenausgleich fordert, die Frage nach der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung vom Standpunkt eines verständigen Durchschnittsmenschen aus zu beantworten, der auf die allgemeinen Interessen und die gesellschaftlich bedeutsamen Gesichtspunkte wenigstens auch Bedacht nimmt.[4]

Als Anspruchsgegner (Störer) ist nicht nur der Grundnachbar anzusehen, sondern jeder, der das Grundstück für eigene Zwecke benützt und dabei unzulässige Störungen hervorruft, wobei eine Beziehung zum emittierenden Grundstück bzw ein „gewisser Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Immission“ gefordert wird.[5] Geklagt werden kann auch derjenige, der durch Einräumung von Rechten an Dritte deren rechtsverletzendes Verhalten herbeiführt oder fördert, damit er seiner Pflicht, dieses zu verhindern, entsprechend nachkommt, sofern er die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, die störenden Handlungen Dritter zu steuern und gegebenenfalls zu verhindern.[6]

3. OGH 25.4.2018, 3 Ob 52/18 w – Kinderfeste (Klage auf Unterlassung)

3.1. Auszug aus dem Sachverhalt

Der beklagte Verein betreibt aufgrund einer ihm vom Magistrat der Stadt Wien erteilten Bewilligung zwei Kindergruppen mit jeweils höchstens 14 gleichzeitig betreuten Tageskindern auf einer Liegenschaft. Diese wird vom Verein gemietet und steht im bücherlichen Alleineigentum seiner Obfrau. Die Kl bewohnen als Wohnungsgebrauchsberechtigte ein auf einer angrenzenden Liegenschaft errichtetes Einfamilienhaus.

Der Nebenintervenient war in den Jahren 2014 und 2015 beim Bekl beschäftigt. Gleichzeitig betrieb er ein eigenes Unternehmen zur „Animation von Kinderfesten“. Im Einvernehmen mit der Obfrau der Bekl und deren Ehemann (Kassier des Vereins) gestaltete er die Website des Vereins neu und bot darauf ua auch die (von ihm bzw seinem Unternehmen erbrachte) Organisation von Kindergeburtstagsfeiern an.

---

[1] *E. Wagner*, Sind Kindergeräusche wirklich Lärm? (Teil I) – Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Kinderlärm in Österreich, RFG 2016/8, 39 ff; *E. Wagner*, Sind Kindergeräusche wirklich Lärm? (Teil II) – Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Kinderlärm in Österreich, RFG 2016/20, 116 ff.

[2] RIS-Justiz RS0010587 [T1, T4, T8].

[3] RIS-Justiz RS0010557 [T4]; RS0010607.

[4] OGH 20.4.2017, 9 Ob 53/16h.

[5] RIS-Justiz RS0010519 [T2]; OGH 28.04.2015, 8 Ob 132/14s mwN.

[6] RIS-Justiz RS0011737 [T18, T20].

Im Sommer 2014 hieß es auf der Homepage des beklagten Vereins ua: *„Kindergeburtstagsparty: Bei uns könnt ihr jeden Freitag, Samstag und Sonntag ein Fest feiern. Ob Kindergeburtstag, Faschingsfeier, Schulabschlussfest oder jede andere Party, buchen Sie bei uns erfahrene SpielbegleiterInnen für Ihre nächste Kinderparty! Wir haben genug Platz (sowohl innen als auch außen), Ideen und sind bestens ausgebildet im Umgang mit Kindern. Auf euch wartet ein fertig gedeckter Tisch mit Torte und Getränken. Bei jeder Party ist ein Partybetreuer anwesend und unterstützt euch, bietet euch auf Wunsch Kaffee, Kuchen und/oder Brötchen an und ist für alle Fragen und Anregungen da. Bei uns ist alles möglich, von der einfachen ruhigen Party bis zur Top-Themen-Party mit Spielen, Schatzsuche und Grillen an der Grillschale. […] Preise: […] Basic Party: Raummiete für 3 Stunden, 6 Kinder […], Motto-Party: Miete von Haus und Garten für 4 Stunden inkl Turnsaal, 12 Kinder [...]“*

Der Nebenintervenient organisierte und leitete mehrere solche Kindergeburtstagsfeiern auf der vom Bekl gemieteten Liegenschaft, insb am 15.6.2014 (einem Sonntag), am 21. und am 22.6.2014 (Samstag und Sonntag), am 28.6., 12.7., 19.7. und 25.10.2014 (jeweils Samstag). Die letzte vom Nebenintervenienten geleitete Party fand Anfang Juli 2015 statt. Die kleineren Geburtstagspartys betreute der Nebenintervenient allein, bei den größeren Partys, bei denen die Kinder auch im Garten waren, arbeiteten auch die Obfrau des Vereins, ihr Ehemann und eine Mitarbeiterin des Vereins mit. Im Garten wurden die Rutsche, die Sandkiste und die Schaukel verwendet, es wurde Sackhüpfen gespielt und Bälle auf Fußballtore geschossen. Manche dieser Bälle gerieten unabsichtlich auf die Liegenschaft der Kl. Der Nebenintervenient kassierte für die Teilnahme der Kinder an diesen Veranstaltungen jeweils den auf der Website des Bekl ausgewiesenen Preis und leitete den auf die mit dem Bekl vereinbarte Raum- und Materialmiete entfallenden Teilbetrag an diesen weiter. Dadurch, dass der Verein diese (Unter-)Mieteinnahmen lukrierte, hatte seine Obfrau Interesse daran, dass die Kinderpartys stattfanden.

Bei den vom Nebenintervenienten veranstalteten Partys gab es häufig schrillen, unangenehmen Lärm, es wurde angefeuert, gepfiffen, geschrien und geweint. Wenn Kinder schrien oder weinten, mischten sich oft Erwachsene ein, die die Kinder überschrien, um gehört zu werden. Bei Ballspielen wurde auch ein Fußballpfeiferl verwendet. Immer wieder schritt bei solchen Partys über Veranlassung der Kl die Polizei wegen Lärmerregung (§ 1 Abs 1 Z 2 WLSG) ein.

Die Liegenschaften der Streitteile liegen zwischen der Süd-Autobahn (A2) und einer verkehrsstarken Bundesstraße. Auf der Liegenschaft der Kl herrscht ein durchschnittlicher Lärmpegel (24-Stunden-Durchschnitt) von jedenfalls 65 bis 70 dB, der vom Straßenverkehr herrührt.

Das tatsächliche Auftreten gesundheitlicher Auswirkungen von Lärm kann nicht an einen bestimmten Pegelwert geknüpft werden. Die von der WHO publizierten Grenzwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz geben an, bei welchen Lärmbelastungen jedenfalls keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Überschreitung dieser Werte muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass es zu negativen Auswirkungen kommt. Für den vorbeugenden Gesundheitsschutz während des Tages werden für Freiräume 55 dB angegeben. Ab diesem Wert kann bereits eine Beeinträchtigung der Kommunikation, der akustischen Orientierung und der Erholung auftreten. Bei einer Dauer-Lärmbelastung von 65 dB besteht das Risiko des Beginns der Schädigung des vegetativen Nervensystems und ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Kinder, die Ball spielen, toben oder sonst spielen, produzieren Geräuschspitzen von bis zu 80 bis 113 dB. Im Gegensatz zu Lärm, der langsam an- und abschwillt, wie etwa Flugzeuglärm und Lärm von herannahenden Fahrzeugen, ist Kinderlärm meist ein plötzlicher Lärm, weil Kinder plötzlich und hell bzw schrill lachen oder weinen. Diese plötzlichen Lärmspitzen werden als viel lauter und unangenehmer empfunden als etwa ein gleichmäßiges Motorengeräusch.

Die Kl begehren vom Bekl, ab sofort bestimmte (Lärm-)Einwirkungen von der von ihm benutzten Liegenschaft auf ihre Liegenschaft zu unterlassen, und zwar dadurch, dass Kinderfeste an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen im Garten des Bekl stattfinden und dass Spielzeuge oder ähnliche Gegenstände vom Grundstück des Bekl auf das Grundstück der Kl geworfen werden. Die Kinderfeste würden überwiegend in dem zum Kindergarten gehörigen Garten veranstaltet, was mit lautstarkem Schreien der Kinder einhergehe. Der bei diesen Festen durch die Kinder verursachte Lärmpegel überschreite das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß. Die ortsübliche Benützung des Grund-

stücks der Kl werde durch den ungebührlichen Lärm wesentlich beeinträchtigt. Es komme auch häufig dazu, dass Kinderspielzeuge (un-)absichtlich über den Zaun in den Garten der Kl geworfen bzw geschossen würden. Der Bekl sei bereits mehrfach erfolglos aufgefordert worden, dieses Verhalten sofort einzustellen und auch in Zukunft zu unterlassen. Es bestehe daher Wiederholungsgefahr. Besonders kritisch sei die Angelegenheit aus Sicht des ZweitKl, der sich auf der Liegenschaft seinen „Pensionssitz" eingerichtet habe und der Meinung gewesen sei, in Ruhe in seinem Garten sitzen zu können, was ihm aber nunmehr verleidet werde. Er sei dadurch bereits gesundheitlich in Mitleidenschaft gezogen. Im Hinblick darauf, dass sich der ZweitKl und die ErstKl, die Angst um ihn habe, eigentlich nur mehr in ihrem Haus einsperren könnten, um nicht Gefahr zu laufen, verletzt zu werden, sodass sie ihre angestammten Rechte nicht mehr ausüben könnten, sei die Liegenschaft für sie völlig entwertet.
Der Bekl wendete mangelnde Passivlegitimation ein, da er weder Eigentümer der von ihm benützten Liegenschaft sei noch die Kinderfeste selbst veranstaltet habe. Der Nebenintervenient veranstalte die Kinderfeste mittlerweile an einem anderen Ort, also nicht mehr auf der Liegenschaft des Bekl. Der durch die Kinderfeste verursachte Lärmpegel habe auch weder das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überstiegen noch die ortsübliche Benutzung des Grundstücks der Kl wesentlich beeinträchtigt. Die Kinderfeste hätten jeweils nur etwa vier Stunden gedauert (wobei höchstens 14, meist sechs bis zehn Kinder gleichzeitig anwesend gewesen seien), nur zu einem geringen zeitlichen Anteil im Garten stattgefunden und jeweils bereits um 18 Uhr geendet. Die Nutzung des Gartens im Rahmen der Kinderpartys errege mit Sicherheit weniger Lärm als das Mähen des Rasens, das über vergleichbare Zeiträume erfolge. Ein von Kindern versehentlich über die Grundgrenze geworfener Ball stelle ebenfalls keine Störung dar, welche die ortsübliche Benutzung wesentlich beeinträchtigen würde.

3.2. Auszug aus der rechtlichen Beurteilung

Die Aktivlegitimation der Kl als Wohnungsberechtigte ist unstrittig. Passiv klagslegitimiert ist bei der Eigentumfreiheitsklage nicht nur der unmittelbare Störer, sondern jeder, der die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die Störung zu verhindern. Der Bekl hat die Kinderfeste nicht selbst veranstaltet, sondern dem Nebenintervenienten erlaubt, die Veranstaltungen abzuhalten. Der Revisionswerber zeigt grundsätzlich zutreffend auf, dass die in den Entscheidungen 5 Ob 86/03p (RIS-Justiz RS0011737 [T14]) und 5 Ob 240/03k (mwN) vertretene Auffassung, wegen eines Verhaltens Dritter könne bei fehlender Beteiligung des mittelbaren Störers von diesem nur Einwirkung auf den Dritten (und nicht Unterlassung) begehrt werden, in der Entscheidung 4 Ob 250/06b ausdrücklich abgelehnt wurde (idS auch 6 Ob 203/16w mwN). Ein näheres Eingehen auf diese Judikaturdivergenz ist hier allerdings entbehrlich, weil die Obfrau und der Kassier des Vereins nicht bloß Kenntnis von Art und Umfang der Feste hatten, sondern an jenen Veranstaltungen, die (auch) im Garten stattfanden, selbst mitwirkten, also ohnehin an den (behaupteten) Immissionen beteiligt waren. Die Vorinstanzen haben die Passivlegitimation des Bekl schon deshalb zutreffend bejaht.
Gefährdet die Einwirkung die Gesundheit davon betroffener Menschen ganz allgemein, kann sie nicht als ortsüblich beurteilt werden (7 Ob 286/03i mwN). Ist allerdings die Gesundheitsgefährdung bzw gesundheitliche Beeinträchtigung nur auf eine besondere Sensibilität des Nachbarn zurückzuführen, kann dies für sich allein noch nicht zum Anlass genommen werden, die Einwirkung gänzlich zu untersagen. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Immission überhaupt – und nicht nur für übersensible Menschen – gesundheitsgefährdend bzw -beeinträchtigend ist. Dafür trifft aber den betroffenen Nachbar die Beweislast (6 Ob 166/13z mwN = RIS-Justiz RS0010607 [T9]). Ein solches Vorbringen haben die Kl gar nicht erstattet.
Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, dass „normaler" Kinderlärm – zumal in einem Wohngebiet – jedenfalls zu „üblichen" Tageszeiten zu dulden ist, mag er auch von den Kl (insb dem ZweitKl) subjektiv als sehr störend empfunden werden. Den Vorinstanzen ist grundsätzlich auch dahin zuzustimmen, dass durch die regelmäßige kommerzielle Veranstaltung von Kinderfesten (also insb die regelmäßige, in ihrer Häufigkeit über das Ausmaß in einer durchschnittlichen Familie hinausgehende gleichzeitige Anwesenheit einer größeren Anzahl von ausgelassen spielenden Kindern) eine deutlich größere, nicht mehr hinzunehmende Lärmbelastung für die Anrainer entstehen kann als durch das „normale" Spielen von Kindern.

Bisher fehlen aber ausreichende Feststellungen, auf deren Grundlage beurteilt werden könnte, ob im Rahmen der auf der Liegenschaft des Bekl veranstalteten Kinderfeste das ortsübliche Maß an Lärm überschritten und/oder dadurch die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft der Kl wesentlich beeinträchtigt wird bzw wurde:
Vorauszuschicken ist, dass sich die Kl ersichtlich nicht gegen die Abhaltung von Feiern im Gebäude des Bekl wenden, sondern nur gegen jene, die (auch) im Garten stattfinden (und deshalb von ihnen als störend empfunden werden).
Den vom BerG übernommenen Feststellungen des ErstG lässt sich insoweit nur entnehmen, dass spielende und tobende Kinder Geräuschspitzen von bis zu 80 bis 113 dB produzieren. Entscheidend ist aber nicht, welcher Lärm von spielenden Kindern „durchschnittlich" ausgeht, sondern welche Geräuschentwicklung konkret durch die Kinderfeste auf der Liegenschaft des Bekl mit welcher Häufigkeit pro Woche/Monat/ Quartal und in welchem zeitlichen Ausmaß pro Tag (Fest) auf die Liegenschaft der Kl einwirkt(e). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insb auf das Vorbringen des Bekl, wonach nur ein geringer zeitlicher Anteil der einzelnen Feste im Freien stattfinde.
Demgemäß wird die Beurteilung, ob die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft der Kl durch die Kinderfeste beeinträchtigt wird (wurde), insb davon abhängen, wie oft und jeweils in welcher Dauer übermäßiger Lärm von der Liegenschaft des Bekl ausgeht (ausging): Bedarf es doch keiner näheren Erläuterung, dass die Nutzung eines Gartens zu Erholungszwecken stark beeinträchtigt sein kann, wenn auf einer Nachbarliegenschaft in der warmen Jahreszeit bspw wöchentlich (am Wochenende) Kinderfeste mit zahlreichen Teilnehmern (in erster Linie im Freien) stattfinden. Umgekehrt ist eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung jedoch kaum denkbar, wenn Lärm von Kinderfesten entweder nur relativ selten (wenn auch dann allenfalls über mehrere Stunden) oder aber zwar häufiger, aber jeweils nur für kurze Zeit, entsteht.
Wie häufig (bisher) auf der Liegenschaft (im Garten) des Bekl Kinderfeste veranstaltet wurden, ist den Feststellungen nicht genau zu entnehmen; das ErstG spricht von „mehreren" Kindergeburtstagsfeiern und nennt (beispielhaft) konkret sieben Tage im Zeitraum 15.6. bis 25.10.2014; darüber hinaus steht nur fest, dass die (bisher) letzte Party Anfang Juli 2015 stattfand.
Zum Lärm während der vom Nebenintervenienten veranstalteten Kinderfeste hat das ErstG zum einen festgestellt, dass bei der Kinderparty mehrfach, unter anderem am 12. Juli 2014 die Polizei wegen Lärmerregung einschritt, ohne dass daraus mit Sicherheit abzuleiten wäre, dass diese von den Kl veranlassten Polizeieinsätze auch berechtigt waren, also tatsächlich ungebührlicherweise störender Lärm iSd § 1 Abs 1 Z 2 WLSG erregt wurde. Zum anderen hat das ErstG (nur) zur Feier vom 25.10.2014 festgestellt, dass sich der Geräuschpegel nach der Messung des ZweitKl „stets über 60 dB, in der Zeit von 15.37 Uhr bis 15.41 Uhr [also in einem Zeitraum von bloß vier Minuten!] meist zwischen 80 und 90, manchmal auch über 90 dB" bewegte. Auch dieser (vom BerG als vermeintlich irrelevant nicht überprüften) Feststellung ist jedoch nicht zu entnehmen, für welche Zeitspanne der Geräuschpegel „stets über 60 dB" lag.
Ob sich bei den übrigen Kinderfesten die teilnehmenden Kinder überhaupt im Garten aufhielten, wenn ja, für wie lange, wurde ebenfalls nicht festgestellt.
Im fortgesetzten Verfahren wird das ErstG deshalb auf geeignete Weise zu klären haben, wie intensiv die Geräuschentwicklung (möglichst in dB) und die Einwirkungen durch das Eindringen von Spielzeug oder ähnlichen Gegenständen auf die Nachbarliegenschaft bei den auf der Liegenschaft (im Garten) des Bekl abgehaltenen Kinderfesten jeweils sind (waren), wie häufig solche Kinderfeste stattfinden (stattfanden) und wie viel Zeit die teilnehmenden Kinder jeweils im Garten verbringen (verbrachten).

4. Fazit

Aufgrund der nach der Rspr geforderten konkreten Feststellungen empfiehlt es sich für Betroffene von Kinderfesten in der Nachbarschaft bzw Kinderlärm im Generellen, möglichst genaue Aufzeichnungen über die auf die eigene Liegenschaft einwirkende Geräuschentwicklung, die Häufigkeit und das zeitliche Ausmaß pro Tag bzw Fest zu führen sowie entsprechende sonstige Beweise für ein etwaiges späteres Verfahren zu sichern.
Auch der den betroffenen Nachbarn durch die Beweislast aufgebürdete Nachweis, dass die Immission nicht nur für übersensible Menschen, sondern überhaupt gesundheitsgefährdend bzw -beeinträchtigend ist, muss bedacht werden.

Daniela Ecker

ENERGIEEFFIZIENTE MAßNAHMEN DES MIETERS

Energieeffizienz ist in aller Munde. In der Autoindustrie legen Autohersteller und Autokäufer großen Wert auf die Energieeffizienz der Fahrzeuge. Ein Großteil der Forschungsarbeit wird in die Entwicklung neuer, effizienterer Antriebe investiert. Auch bei vielen technischen Geräten – wie bspw Haushaltsgeräte – liegt der Fokus auf der energieeffizienten Gestaltung. Und auch im Gebäudesektor legen nicht nur die Akteure (wie Architekten, Planer, Ingenieure, Bauträger usw), sondern auch die Kunden immer mehr Wert auf Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Und dies mit gutem Grund: So kommt dem Gebäudesektor in Hinblick auf den österreichischen Gesamtenergieverbrauch ein bedeutender Anteil zu. Hinzu kommt, dass eine energieeffiziente Gestaltung der Gebäude nicht nur hilft, Energiekosten zu sparen, sondern auch den Wohnwert der „eigenen vier Wände" und den Erhalt der Bausubstanz fördert. In Hinblick auf die sog life-cycle-costs wird vermehrt auf die Auswahl nachhaltiger Baustoffe geachtet, um in Zukunft nicht mit horrenden Entsorgungskosten belastet zu sein. Und nicht zuletzt kommt der Energieeffizienz eines Gebäudes im Förderwesen maßgebliche Bedeutung zu. All diese Aspekte (und viele weitere) sind dafür verantwortlich, dass die Beteiligten der Energieeffizienz immer mehr Bedeutung beimessen – so auch im Mietsektor. Deshalb verwundert es nicht, wenn immer öfter Mieter die Initiative ergreifen und an der energieeffizienten Gestaltung ihres Mietobjekts aktiv Anteil nehmen. Schließlich haben die Mieter idR die Betriebskosten zu zahlen und profitieren somit direkt von der Energieeffizienz ihres Mietobjekts. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit eben diesen energieeffizienten Maßnahmen des Mieters und möchte anhand von Beispielen einen kurzen Überblick über das Thema an sich und über einige mögliche Probleme geben.

Grundsätzlich steht fest, dass das österreichische Mietrecht durchaus auf die Energieeffizienz des Miethauses Bedacht nimmt. Dies gilt insb für das MRG. So ist nach näherer Analyse der mietrechtlichen Bestimmungen mit *Dirnbach*[1] festzuhalten, dass der Energiespargedanke im MRG Berücksichtigung gefunden hat. Dies gilt auch in Hinblick auf energiesparende Maßnahmen des Mieters:

Möchte der Mieter Maßnahmen zur energieeffizienten Gestaltung des Mietobjektes vornehmen, so ist zuerst zu differenzieren, ob diese eine wesentliche oder unwesentliche Veränderung darstellen (vgl § 9 Abs 1 MRG).[2] Unwesentliche Veränderungen darf der Mieter auch ohne vorherige Anzeige bzw Genehmigung des Vermieters vornehmen.[3] Wesentliche Veränderungen muss der Mieter anzeigen. Überdies bedürfen diese der Genehmigung des Vermieters. Im Falle eines Widerspruchs des Vermieters hat der Mieter einen Antrag auf Duldung der beabsichtigen Veränderung gem § 37 Abs 1 Z 6 iVm § 9 MRG bei Gericht zu stellen. Dieser ist dann erfolgreich, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 Z 1 bis 7 MRG kumulativ erfüllt sind.[4]

Nehmen wir an, der Mieter möchte die alten Ventile an den Heizkörpern durch Thermoventile austauschen und einige freiliegende Leitungen mit einer Ummantelung versehen. Überdies möchte er die alten Kastenfenster aus Holz durch neue Verbundfenster aus Plastik mit einem besseren Energiekennwert austauschen. Der Tausch der Heizkörperventile und die Ummantelung der Rohre ist für den Mieter ohne nähere Befassung des Vermieters zulässig, zumal diese unwesentlichen Änderungen darstellen und als solche weder angezeigt, noch vom Vermieter genehmigt werden müssen.[5] Anders verhält es sich mit dem Tausch der Fenster. Diese sind keineswegs als geringfügig zu bezeichnen, da damit umfangreiche Mauerer- und Montagearbeiten verbunden sind. Möchte der Mieter die Fenster in seinem Mietobjekt tauschen, so muss er dies folglich dem Vermieter anzeigen. Wenn dieser die geplanten Arbeiten nicht genehmigt, so muss der Mieter – wie bereits erwähnt – einen Antrag auf Duldung der beabsichtigten Änderung bei Gericht stellen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen dieses Antrages (vgl § 9 Abs 1 Z 1 bis 7 MRG) ist in diesem

[1] MRG 2013, 112.

[2] S zur Wesentlichkeit bspw *Würth/Zingher/Kovanyi*, MRG § 9 Rz 4 f.

[3] *Reiber*, Maßnahmen des Mieters zur Senkung seiner Energiekosten, immolex 2015, 75 (75).

[4] *Würth/Zingher/Kovanyi*, MRG § 9 Rz 9.

[5] *Reiber*, immolex 2015, 75 (76).

Zusammenhang auf einzelne Punkte besonders hinzuweisen: Gem § 9 Abs 2 Z 2 MRG sind Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs privilegiert. Es wird unwiderleglich[6] vermutet, dass solche Maßnahmen der Übung des Verkehrs entsprechen und einem wichtigen Interesse des Mieters dienen (vgl § 9 Abs 1 Z 2 MRG). Es ist weiters zu bedenken, dass Außenfenster idR den allgemeinen Teilen des Hauses angehören.[7] Diese allgemeinen Teile des Hauses sind aber dem Wortlaut nach nicht vom Änderungsrecht des Mieters erfasst („Veränderung [Verbesserung] des Mietgegenstandes"). Mit Vonkilch[8] ist der Tatbestandsumfang des § 9 MRG aber großzügig zu verstehen, sodass der Mieter zugunsten von energiesparenden Maßnahmen iSd § 9 Abs 2 Z 2 MRG auch allgemeine Teile des Hauses in Anspruch nehmen darf. Dies allerdings nur unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 Z 1 bis 7 MRG erfüllt sind. Überdies billigt der OGH[9] dem Vermieter ein Interesse an der Verwendung einheitlichen Materials bei den allgemeinen Teilen des Hauses zu (vgl § 9 Abs 1 Z 5 MRG: „keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Vermieters"). Wurden also im gesamten Haus bislang keine Kastenfenster aus Holz durch Plastikfenster ersetzt, so steht dies dem Vorhaben des Mieters entgegen. Schließlich ist zu beachten, dass der OGH[10] den vereinzelten Einbau von Verbundfenster als Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Hauses wertet, wenn ansonsten Kastenfenster verbaut sind (vgl § 9 Abs 1 Z 6 MRG). Damit ist als conclusio festzuhalten, dass der Tausch von Holzkastenfenster gegen Verbundfenster aus Plastik für den Mieter gegenüber dem Vermieter nicht durchsetzbar ist. Im Gegensatz dazu lassen die obigen Ausführungen aber erkennen, dass der Mieter die alten Kastenfenster sehr wohl gegen neue, energieeffiziente Kastenfenster aus Holz tauschen wird können. Insofern wären die Duldungsvoraussetzungen des § 9 Abs 1 MRG kumulativ erfüllt. Der Vermieter hätte den Tausch der Fenster zu dulden, ohne seine Zustimmung davon abhängig machen zu können, dass der Mieter nach Beendigung der Mietverhältnisse den früheren Zustand wiederherstellen muss (vgl § 9 Abs 3 MRG). Anzumerken ist allerdings, dass der Einbau neuer Kastenfenster in Wahrheit wohl mehr eine Preisfrage als eine rechtliche Frage darstellen wird.

Wenngleich die vorliegende Arbeit nur einen knappen Überblick über die Thematik gewähren kann, so ist damit aber doch aufgezeigt, dass das MRG dem Mieter die Möglichkeit bietet, sein Mietobjekt energieeffizient zu gestalten. Zwar ist diese Möglichkeit durch die Voraussetzungen der § 9 Abs 1 Z 1 bis 7 MRG beschränkt, doch können im Gegenzug dazu sogar die allgemeinen Teile des Hauses herangezogen werden. Flankiert wird das Änderungsrecht des Mieters durch die Regelungen über den Investitionskostenersatz nach § 10 MRG. Es bleibt daher zu hoffen, dass viele Mieter von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, zumal die energieeffiziente Gestaltung des Miethauses nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten kann, sondern für die Mieter auch mit zahlreichen Vorteilen – wie bspw geringere Betriebskosten, höherer Wohnwert usw – verbunden ist.

Wolfgang Mayr

---

[6] *Würth/Zingher/Kovanyi*, MRG § 9 Rz 10.
[7] *Hausmann/Riss* in *Hausmann/Vonkilch*, MRG § 3 Rz 13.
[8] In *Hausmann/Vonkilch*, MRG § 9 Rz 13.
[9] OGH 5 Ob 68/87 wobl 1988/ 76 = MietSlg 39.264; s dazu auch LGZ Wien 41 R 852/88 MietSlg 41.214.
[10] OGH 5 Ob 68/87 wobl 1988/ 76 = MietSlg 39.264.

INTERNATIONALES DIPLOMAND/INNEN- UND DISSERTAND/INNEN-SEMINAR IM NATIONALPARK TSCHECHISCHE SCHWEIZ ZUM THEMA „UMSETZUNG DER SDGS IM EUROPÄISCHEN, TSCHECHISCHEN UND ÖSTERREICHISCHEN UMWELTRECHT“

Datum: 13.–15.6.2018
Ort: Gemeinde Labská stráň, Nationalpark Tschechische Schweiz in der Tschechischen Republik
Organisation: Univ.-Prof. JUDr. Milan Damohorský, DrSc., Prodekan, Lehrstuhl für Umweltrecht, KarlsUniversität Prag, Univ.-Doz. Ph.D, JUDr. Vojtěch Stejskal, Lehrstuhl für Umweltrecht, KarlsUniversität Prag, Univ.-Prof.in Dr.in Erika Wagner, Institut für Umweltrecht/Johannes Kepler Universität Linz, Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, Institut für Umweltrecht/Johannes Kepler Universität Linz

Von 13. bis 15.6.2018 fand das Internationale Diplomand/Innen- und Dissertand/Innen-Seminar für das Sommersemester 2018 des Lehrstuhls für Umweltrecht der KarlsUniversität Prag und des IUR der JKU Linz in Labská stráň in der Tschechischen Republik statt. Wie auch in den Vorjahren wurde als Abhaltungsort für das Seminar ein Nationalpark gewählt, dieses Mal der Nationalpark Tschechische Schweiz.

Die insgesamt 18 Teilnehmer/Innen (4 Professor/Innen, 6 Student/Innen aus Österreich, 6 Student/Innen aus der Tschechischen Republik, 2 Kolleginnen vom Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung bei der Regierung der Russischen Föderation) beschäftigten sich höchst intensiv mit den 17 Zielen/SDGs der UN-Agenda 2030, denen auf Grund ihrer Wichtigkeit am IUR ein besonderer Forschungsschwerpunkt gewidmet ist. Sämtliche Vorträge in deutscher und englischer Sprache behandelten deren Umsetzung im europäischen, tschechischen, österreichischen und russischen Umweltrecht und die damit zusammenhängenden umweltrechtlichen Fragestellungen.

Mittwoch, 13.6.2018:
Nach einer langen Anreise in einen der nördlichsten Teile der Tschechischen Republik nach Labská stráň im Nationalpark Tschechische Schweiz und einem gemeinsamen Mittagessen wurde das Seminar offiziell mit den Begrüßungsworten von Univ.-Prof. JUDr. *Milan Damohorský*, DrSc. eröffnet. Univ.-Prof.in Dr.in *Erika Wagner* zeigte in ihrem Einleitungsstatement die entscheidende Bedeutung der SDGs auf.

SDGs Teil 1 – Vorsitzender Univ.-Prof. JUDr. *Milan Damohorský*, DrSc.

Mag. *Julius Ecker* – “Sustainability Mission Impossible?”
sämtliche SDGs – leider krankheitsbedingt entfallen

Mag.ª Tereza Fabšíková – European Legal Framework of Sustainable Production
SDG 12: Ensure sustainable consumption and production patterns
Topics: stages of sustainable production (extraction of resources, design, manufacturing, distribution, use, transportation, waste management), cleaner production, eco-labelling (ISO norms, EU-labelling) eco-design, systems of environmental management, OECD concept, EU's environmental technologies action plan (ETAP)

Mag.ª Sandra Grafeneder – Das Vorsorgeprinzip im Risikobereich elektromagnetischer Felder
SDG 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern; SDG 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen; SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
Themenschwerpunkte: Vorsorgeprinzip als Prinzip des Europäischen Umweltrechts, Vorsorgeprinzip als Maßstab bei Überprüfung der Rechtskonformität von Unionsrechtsakten bzw bei der Durchführung von Unionsrecht, gesundheitliche Auswirkungen von „Elektrosmog", rechtliche Rahmenbedingungen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene, öffentlich-rechtlicher Schutz vor Immissionen, zivilrechtlicher Schutz vor Immissionen durch verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch bzw durch verschuldensabhängigen Schadenersatzanspruch
In diesem Zusammenhang wurde von Frau Univ.-Prof.in Dr.in *Erika Wagner* auf den vielversprechenden Forschungsschwerpunkt des IUR zum Restrisiko im Lebensmittelrecht hingewiesen.

Mag.ª Markéta Škvorová – Selected aspects of energy from the legal point of view
SDG 7: Ensure access to affordable, reliable, sustainable and modern energy for all
Topics: EU-legislation, legislation of the Czech Republic and the characteristics, reasons for the popularity of solar energy in the Czech Republic and the legal interrelationships

Dem gemeinsamen Abendessen folgte eine mehr als beeindruckende Präsentation zum Nationalpark und Naturschutz in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz mit viel geschichtlichem sowie biologischem und geologischem Hintergrundwissen. So wurde etwa der Begriff „Schweiz" näher erläutert, worunter viele tiefe Täler und Klammen aus Sand- bzw Kalkstein umgeben von einem Flussgebilde zu verstehen sind. Die herrlichen Tier- und Landschaftsbilder gaben einen Vorgeschmack auf die geplante Wanderung im Nationalpark am Donnerstagnachmittag.

Donnerstag, 14.06.2018:

SDGs Teil 2 – Vorsitzende Univ.-Prof.in Dr.in *Erika Wagner*

Mag.ª Daniela Ecker – Rahmenbedingungen und Regelwerke der Kreislaufwirtschaft
SDG 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen
Themenschwerpunkte: Grenzen des Wachstums, Kreislaufwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette, cradle to cradle als idealtypisches Kreislaufsystem, Ziele und wirtschaftliche Chancen (circular advantages), Europarechtliche Vorgaben, Intentionen der europäischen Entscheidungsträger, Möglichkeiten der Regelung, Einschlägige Richtlinien (ua Abfallrahmen, Deponien, Verpackung, Gewährleistung, Ökodesign – Richtlinien-Ziele und Anhebung der Zielvorgaben), Vom Abfall zur Ressource (Sekundärrohstoffe, Wiederverwendung von Wasser), besondere Bereiche der Kreislaufwirtschaft (Kunststoffe, Lebensmittelverschwendung, kritische Rohstoffe)
Dr.in Yulia Shupletsova regten eine Diskussion über die Altlastenproblematik an, die von *Mag.ª Daniela Ecker* als Ergebnis einer in der Praxis unzureichend umgesetzten Kreislaufwirtschaft angesehen wird. Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner lud mit seiner Wortmeldung zum Nachdenken ein, warum sich das Modell der Kreislaufwirtschaft bis jetzt noch nicht ausreichend durchsetzen konnte.

Michaela Felbauer – Umweltverschmutzung durch sozialadäquates Verhalten
SDG 12: Nachhaltige Konsummuster sicherstellen
Themenschwerpunkte: Bereiche der Sozialadäquanz (ua Autofahren, Wegwerfen von Zigarettenstummeln/noch genießbaren Lebensmitteln, fehlende Mülltrennung, Mikroplastik durch Verwendung von Kosmetika), Fokus auf den Verkehr – Internationale Abkommen, Europarecht und Verfassungsrecht, IG-L, Diesel-Fahrverbot in

der wichtigsten Ost-West-Verbindung Hamburgs und Kritikpunkte, Alternativen zu Diesel-Fahrverboten (etwa Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit, E-Mobilität und Wasserstoff-Antrieb, Car-Sharing, Fahrgemeinschaften, Ausbau der Radwege und des öffentlichen Nahverkehrs, autofreier Tag), Nachteile der E-Mobilität (Stromversorgung, Recyclingproblem bei Akkus, Verbrauch seltener Metalle)
Von Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* wurde der Fokus auf die Problematik des subjektiven Rechts des Einzelnen auf Einhaltung der Luftgrenzwerte gelenkt.

Mag.[a] *Sabina Falteisková* – The Desert challenge
SDG 6: Ensure availability and sustainable management of water and sanitation for all
Topics: broad definition of the term "desert", growing threats of desert in the Czech Republic (burned landscape, torrential rains and no torrential water absorption, erosion and drainage of the fertile ground), consequences (loss of natural ecosystem, non-native species), most affected areas in the Czech Republic, drought preparedness of the Czech Republic, Israel's point of view (crisis caused by drought in agriculture and urban use)
Univ.-Prof. JUDr. *Milan Damohorský*, DrSc. wies diesbezüglich auf die Wüste als wichtiges Ökosystem sowie auf die Vergrößerung der Wüstenbildung durch menschliches Verhalten hin. Univ.-Prof.[in] Dr.[in] *Erika Wagner* zeigte dagegen die Überschwemmungsproblematik in Österreich auf.

Gerhard Guttmann – Die Haftung des Servitutsberechtigten und das Verhältnis zur Eigentümerhaftung
SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
Themenschwerpunkte: Allgemeines zum privaten Nachbarrecht, Ursprung des privaten Nachbarrechts, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB, verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB/§ 364a analog ABGB, Verhältnis zwischen Eigentümer und Servitsutsberechtigten – Zurechnung des Dritten an den Grundeigentümer (Judikatur, bestimmte Zurechnungskriterien, „effektives Hinderungsrecht" gegen die Störung), Pro und Contra bei der Haftung des Servitutsberechtigten bzw des Grundeigentümers
Die möglichen Sichtweisen wurden von Univ.-Prof.[in] Dr.[in] *Erika Wagner* und Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* eingehend fachlich kommentiert.

Mag.[a] Barbora Křížová → Biodiversity as the part of goal 15 from Czech legal point of view
SDG 15: Protect, restore and promote sustainable use of terrestrial ecosystems, sustainably manage forests, combat desertification, and halt and reverse land degradation and halt biodiversity loss
Topics: soft law (Stockholm, Johannesburg), hard law (Ramsar Conention, CITES – Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora, Berne Convention, Bonn Convention, Cartagenu Protocol, Nagoya Protocol), EU-Legislation (directive 2009/147/EC, directive 92/43/EEC, directive 1999/22/EC, Council Regulation (EC) 338/97, Council Regulation (EU) 1143/2014, directive 2008/99/EC), legislation of the Czech Republic (general/special territorial protection, general/special species protection), Biodiversity Conservation Strategy of the Czech Republic 2016-2025

Vom gemeinsamen Mittagessen gestärkt ging es am frühen Nachmittag auf eine Wanderung zur größten natürlichen Sandstein-Felsbrücke Europas, dem Prebischtor. Gestartet wurde in Hřensko. Am langen Weg ans Ziel konnten die wunderschöne Landschaft und die außergewöhnlichen Felsformationen bewundert werden. An den gemeinsam absolvierten Wegabschnitten wiesen sowohl Univ.-Doz. Ph.D, JUDr. *Vojtěch Stejskal*, als auch Univ.-Prof. JUDr. *Milan Damohorský*, DrSc. immer wieder auf interessante Aspekte der Natur hin.

Schließlich am Ziel vor dem Prebischtor ankommen verflog jede Spur der Erschöpfung und es überwog die Begeisterung über die atemberaubende Schönheit der Natur. Auf der Aussichtsplattform beim bereits als Filmkulisse dienenden Prebischtor konnte ein meilenweiter Ausblick genossen werden. Nach einer kurzen Pause

ging es zurück ins Tal und wieder nach Labská stráň.

Nach der rund 14 km langen Wanderung im Nationalpark Tschechische Schweiz ließen alle Seminarteilnehmer bei einem wundervoll vorbereiteten Abendessen den spannenden Tag Revue passieren und den Abend gemeinsam ausklingen.

Freitag, 15.06.2018:

SDGs Teil 3 – Vorsitzende Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* /Univ.-Doz. Ph.D, JUDr. *Vojtěch Stejskal*

Dr.in Yulia Shupletsova und ihre Kollegin *Dr.in Natalia Putilo* (Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung bei der Regierung der Russischen Föderation) – Sozial- und Umweltrecht der Bürger in der Russischen Gesetzgebung
SDG 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
Themenschwerpunkte: Konsolidierung der sozialen und ökologischen Rechten in den Verfassungen Russlands (Fehlen von sozialen und ökologischen Rechten Anfang des 20. Jh. bis zum heutigen System der sozialen Rechte und dem unabhängigen System Umweltrecht), Sozialrechte in Russland, Umweltrecht in Russland, Recht auf eine günstige Umwelt in Russland
Zu Recht wurde diesbezüglich von Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* die Frage aufgeworfen, was genau unter „günstiger Umwelt“ verstanden werden darf.
Lukas Grabmaier – Unzureichende Umsetzung der Aarhus-Konvention durch die EU
SDG 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen; SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
Themenschwerpunkte: ACCC/C/2008/32, COM (2017) 366 final, Beschluss (EU) 2017/1346 des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertretenden Standpunkt, Konsequenzen, Individualrechte im EU-Umweltrecht unter den Bestimmungen der Aarhus-Konvention (Wasserrahmen-RL, FFH-RL, UVP-RL, Luftqualitäts-RL, Abfallrahmen-RL), konventionsgemäße Interpretation des EU-Rechts
Univ.-Prof.in Dr.in *Erika Wagner* verwies auf die Wichtigkeit von Aarhus und den entsprechenden Forschungsschwerpunkt am IUR.

Marlene Prinz – Neuregelung des Bagatellrechts durch die Gewerbeordnungsnovelle und dessen Folgen im zivilen Nachbarrecht
SDG 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
Themenschwerpunkte: Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht im Österreichischen Nachbarschaftsrecht, Gewerbeordnungsnovelle 2017 (Gewerberechtliche Betriebsanlage nach dem ordentlichen Verfahren, Nachbarn gem § 75 GewO und Parteistellung, Bagatellanlage vor und nach der GewO-Novelle 2017), zivilrechtliche Ansprüche (Gesetzeslage zu §§ 364 Abs 2 ABGB und § 364a ABGB, OGH-Entscheidungen zur „behördlich genehmigten Anlage“ iSd § 364a ABGB, etwaige Probleme durch Änderung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens nach § 359b GewO)
Die Novellierungen und die dadurch bedingten privatrechtlichen Folgen wurden von Univ.-Prof.in Dr.in *Erika Wagner* und Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* ausführlich diskutiert.

Die Vortragsreihe endete mit den Beiträgen von *Mag.ª Alena Chaloupková* zum Thema Sustainable cities (SDG 11: Make cities and human settlements inclusive, safe, resilient and sustainable) und *Mag. Dominik Andreska* zum Thema Sustainable development of shared watercourses in the 21st century: to use and/or to protect? (SDG 6: Ensure availability and sustainable management of water and sanitation for all).

Mit der Zusammenfassung der Ergebnisse und dem Resümee sowie den Schlussworten von Univ.-Prof. JUDr. *Milan Damohorský*, DrSc., Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* und Univ.-Doz. Ph.D, JUDr. *Vojtěch Stejskal* fand das Seminar schließlich sein Ende.

Sämtliche Diplomand/Innen- und Dissertand/Innen des IUR zeigten Präsentation von höchster wissenschaftlicher Qualität. Unter der Leitung der Umweltrechtsexpert/Innen der KarlsUniversität Prag und der JKU Linz konnte die Umsetzung der SDGs im europäischen, tschechischen und österreichischen Umweltrecht umfassend erarbeitet und eingehend fachlich diskutiert sowie entscheidende neue Erkenntnisse über die eigenen Landesgrenzen hinaus gewonnen werden. Das Engagement sämtlicher Seminarteilnehmer/Innen veranlasst dazu, diese erfolgreiche Zusammenarbeit weiterhin zu verstärken.
Wie in den Vorjahren werden die für das Seminar verfassten Arbeiten in einem eigenen Sammelband veröffentlicht.
Wir bedanken uns ganz herzlich beim Lehrstuhl für Umweltrecht an der KarlsUniversität Prag für die ausgezeichnete Organisation und die Finanzierung des Seminars sowie bei sämtlichen Seminarteilnehmer/innen für die Teilnahme. Das nächste gemeinsame Internationale Diplomand/Innen- und Dissertand/Innen-Seminar wird bereits mit Freude erwartet.

Daniela Ecker

NEUERSCHEINUNG:
LEHRBUCH EINFÜHRUNG IN DAS NATURGEFAHRENRECHT

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Naturgefahrenrechts beauftragte die Sektion der Wildbach- und Lawinenverbauung des BMNT das Institut für Umweltrecht mit der Ausarbeitung eines Lehrbuchs zum Naturgefahrenrecht, welches in Kürze im Trauner-Verlag erscheint.

Das Werk stellt eine Einführung in das Naturgefahrenrecht dar und soll verschiedensten Akteuren (Studierenden, Sachverständigen, Behördenvertretern, Gemeinden und sonstigen Interessenten) einen ersten Einblick in dieses Rechtsgebiet verschaffen.

Das Naturgefahrenrecht, als typische Querschnittsmaterie, ist eine komplexe Rechtsmaterie. Infolge der in diesem Bereich vorherrschenden Kompetenzsplitterung, finden sich naturgefahrenspezifische Regelungen verteilt über die ganze Rechtsordnung. Das Lehrbuch bietet dem Leser erstmalig eine kompakte Darstellung der im Bereich der Naturgefahrenprävention und -bekämpfung einschlägigen Rechtsgrundlagen und der dazu ergangenen Judikatur.

Zu diesem Zwecke werden die im Bereich der Naturgefahrenprävention bestehenden und ein schlägigen verwaltungsrechtlichen Materiengesetze einer näheren Betrachtung unterzogen. Behandelt werden das Wasserrecht, das Forstrecht, das Planungs- und Naturschutzrecht, sowie das Verkehrsrecht.

Neben diesen öffentlich-rechtlichen Ausführungen werden im Lehrbuch auch die zivilrechtlichen Aspekte des Naturgefahrenrechts aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund werden ua folgende zivilrechtliche Fragestellungen erörtert und zum besseren Verständnis mit Beispielen unterlegt:

- Rechte und Pflichten gefährdeter und gefährdender Liegenschaftseigentümer
- Privatrechtliche Nutzungstitel auf fremden Grund
- (Amts)haftungsrechtliche Verantwortung

Das in Kürze erscheinende Lehrbuch versteht sich als ein praxisorientiertes Nachschlagewerk, welches für die Praxis und Lehre gleichermaßen einsetzbar ist und dem Anwender bei der Lösung der zum Teil sehr schwierigen Rechtsfragen des Naturgefahrenrechts unterstützen soll.

Claudia Jandl

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.in Dr.in Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.